

Geförderte Wohnungen

Landläufig werden Wohnungen, die mit **öffentlichen Mitteln** (i.d.R. zinsverbilligte oder zinslose Darlehen) gefördert werden, als Sozialwohnungen bezeichnet. Durch die Förderung reduziert sich für den Mieter die laufende Miete. Diese Wohnungen unterliegen während der Förderdauer (Laufzeit der zinsverbilligten Darlehen) grundsätzlich einer **Belegungsbindung**, d.h. diese Wohnungen dürfen nur an **berechtigte** Personen vermietet werden.

In Deutschland wurden und werden diese Wohnungen überwiegend von sozialverpflichteten Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften errichtet und vermietet.

Um eine Sozialwohnung anmieten zu können, muss der Interessent einen sogenannten **Wohnberechtigungsschein (WBS)** bei der zuständigen Stelle der **Stadt- oder Kreisverwaltung** beantragen. Die Wohnberechtigung richtet sich nach der Höhe des **Gesamteinkommens** aller berücksichtigungsfähigen Haushaltsangehörigen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Zudem sind die Größe der Wohnung und die Zahl der Bewohner von Bedeutung.

Nähere Informationen der zuständigen Stellen sowie Antragsformulare und Erläuterungen erhalten Sie hier:

Für Sozialwohnungen im Stadtgebiet Augsburg:

Stadt Augsburg, Wohnungs- und Stiftungsamt, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg.
(www.augsburg.de/index.php?id=16711)

Für Sozialwohnungen im Landkreis Augsburg:

Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

(www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Landratsamt/Bauen-Wohnen/Wohnen.aspx)